



Heute melden wir uns ein letztes Mal vor unserer Sommerpause mit folgenden Themen:

- Hausärzte in Baden Württemberg werden erneut budgetiert
- Sozialversicherung: Pauschalierungsmöglichkeit von beitragspflichtigen Betriebsveranstaltungen muss mit der Entgeltabrechnung durchgeführt werden

Budgetierung und Honorareinbußen bei Hausärzten in Baden Württemberg im ersten Quartal 2024

Hausärzte in Baden-Württemberg wurden im ersten Quartal 2024 erneut budgetiert, wobei nur 94,5 % der abgerechneten Leistungen vergütet wurden, was zu einer Vergütungslücke von 20 Mio. Euro führte und die Notwendigkeit einer gerechteren Honorarregelung unterstreicht. Bei Leistungen oberhalb des RLV wurden nur etwa 16 % der Leistungen vergütet. Insgesamt erhielten die Hausärzte im ersten Quartal 353 Mio. Euro von der KVBW, was einem Rückgang von 5,8 Mio. Euro oder 1,6 % im Vergleich zum Vorjahresquartal entspricht. Berücksichtigt man die Hausarztzentrierte Versorgung, ergibt sich ein Honorarplus von 1,6 %, das jedoch immer noch unter der Vorjahresinflation von 5,9 % liegt.

Die Geschäftsführerin der KV Baden-Württemberg, Susanne Lillie, warnte in diesem Zusammenhang vor zu großen Hoffnungen auf eine Entbudgetierung durch das Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG). Die Entbudgetierung gelte nur für Hausbesuche und Leistungen des EBM-Kapitels 3, nicht jedoch für die Psychosomatik.

Verspätete Pauschalversteuerung kann teuer werden

Aufwendungen von mehr als 110 Euro je Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier sind als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern erst erheblich später pauschal versteuert werden. Das Bundessozialgericht hat der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen Recht gegeben und die gegenteiligen Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben (Az. B 12 BA 3/22 R).

Das klagende Unternehmen feierte mit seinen Beschäftigten am 5. September 2015 ein Firmenjubiläum. Am 31. März 2016 zahlte es für September 2015 auf einen Betrag von rund 163.000 Euro die für 162 Arbeitnehmer angemeldete Pauschalsteuer. Nach einer Betriebsprüfung forderte der beklagte Rentenversicherungsträger von dem Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen in Höhe von rund 60.000 Euro nach.

Dies war rechtmäßig. Nach den maßgeblichen Vorschriften kommt es entscheidend darauf an, dass die pauschale Besteuerung „mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum“ erfolgt. Dies wäre im konkreten Fall die Entgeltabrechnung für September 2015 gewesen. Tatsächlich wurde die Pauschalbesteuerung aber erst Ende März 2016 durchgeführt und damit sogar nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr übermittelt werden muss. Dass im Steuerrecht bei der Pauschalbesteuerung anders verfahren werden kann, ändert an der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung nichts.

Das Bundessozialgericht ist damit in seiner Beurteilung noch restriktiver als die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, die die Auffassung vertreten, dass eine Pauschalversteuerung immerhin noch

bis Ende Februar des Folgejahres sozialrechtlich relevant geltend gemacht werden könne. Insofern scheint das BSG in erster Linie den Schutz der Sozialkassen im Blickfeld zu haben. Bleibt zu hoffen, dass die bisherige „Pauschalierungsdeadline“ 28. Februar des Folgejahres weiterhin von den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger geduldet wird und sich das Gerichtsverfahren nicht als klassisches Eigentor für alle Betriebe, nicht nur für die Kläger, erweist.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit!

Das nächste „Update Heilberufe“ erscheint Ende September 2024.

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz